



GEMEINDE STALL

A-9832 Stall

Tel. 04823/8100

Fax 04823/8100-7

e-mail: stall@ktn.gde.at

www.gemeinde-stall.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 17. Dezember 2020, Zahl: 8130/1/2020, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 31 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 34/1994, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Stall sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

1. Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
2. Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 3

Sonderbereich

1. Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die Liegenschaften der Bergortschaften Schwersberg, (Ober)Latzendorf, Gußnigberg, Stieflberg, Berg ob Stall, Sonnberg, Obersteinwand, Untersteinwand, Sagas und Stadlberg sowie den gesamten Almbereich der Gemeinde Stall.

§ 4

Sammelplätze für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

1. Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll zum Altstoffsammelzentrum in Stall zu bringen.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

1. Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung abführen zu lassen.
2. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.
3. Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze im Bereich der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen (frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag und spätestens bis 05:30 Uhr am Abfuhrtag) bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

1. Die Anzahl und Größe der Müllbehälter (Mülltonnen und Müllsäcke) für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird wie folgt festgelegt:

1 gemeldete Person in einem Haushalt	5 Müllsäcke pro Jahr
2 gemeldete Personen in einem Haushalt	7 Müllsäcke pro Jahr
3 gemeldete Personen in einem Haushalt	10 Müllsäcke pro Jahr
4 gemeldete Personen in einem Haushalt	13 Müllsäcke pro Jahr
5 gemeldete Personen in einem Haushalt	15 Müllsäcke pro Jahr
6 gemeldete Personen in einem Haushalt	17 Müllsäcke pro Jahr
für jede weitere gemeldete Person in einem Haushalt	1 Müllsack pro Jahr

⇒ Die Hausmüllentsorgung im Talbereich - ab 3 gemeldeten Personen in einem Haushalt - hat mittels Mülltonnen zu erfolgen.
2. Als Müllbehälter sind vorgesehen:
 - * Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 70 l
 - * Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 l
 - * Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l
 - * Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l
 - * Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 800 l
3. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der zu verwendenden Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

§ 7

Verwendung der Müllbehälter

1. Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 101 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung.
2. Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach §§ 89 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
3. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 8 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

§ 9 Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 25.04.2014, Zahl: 8130/1/2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Peter Ebner